



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2013

2013/275
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	11.12.2013	
Rat der Stadt	12.12.2013	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Mit Datum vom 22.05.2013 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geändert worden. Deshalb musste die Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erneut an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Dabei wurden einzelne redaktionelle Änderungen und Klarstellungen mit eingearbeitet. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2; § 6 Abs. 3; § 8 Abs. 1; § 12 Abs. 4; § 15 Abs. 4; § 17; § 20 Abs. 2)

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.